



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1010 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 37 GE 9.81

Zl 1732-01/89

Datum: 19. JUNI 1989

Mietrechts(MRG)-Novelle 1989;
Begutachtung

Verteilt 21.6.89

Tiefel

Dr. Bauer

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 28. April 1989, GZ 7101/320-I 7/89, vorgelegten Entwurf einer MRG-Novelle 1989 zu übermitteln.

Anlagen

19. Juni 1989

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Florini



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1732-01/89

Mietrechts(MRG)-Novelle 1989;
Begutachtung

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 1989, GZ 7101/320-I 7/89,
vorgelegten Entwurf einer MRG-Novelle 1989 nimmt der Rechnungs-
hof wie folgt Stellung:

Durch die in § 16 Abs 5 Z 2 des Entwurfs eingeräumte verfassungs-
rechtliche Ermächtigung, durch Landesgesetz Zuschläge zu den im
§ 16 Abs 2 MRG angeführten Beträgen festzulegen, ergeben sich
entgegen der in den Erläuterungen, S. 13, zum Ausdruck gebrachten
Ansicht doch finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
nämlich über erhöhte Mietzinsbeihilfen gem § 107 EStG 1988, falls
die Länder von der Ermächtigung gem § 16 Abs 5 Z 2 des Entwurfs
Gebrauch machen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrats
ue unterrichtet.

19. Juni 1989

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Plauschi